

Richtlinien

der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V.

- a) Zertifizierte/r Berater/ -in Arbeitsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/ -in Steuerrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/ -in Wirtschaftsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- d) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DASV e. V.)**
- e) Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. beschlossen, Rechtsanwältinnen/ -innen und Steuerberatern/ -innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) Zertifizierte/r Berater/ -in Arbeitsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/ -in Steuerrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/ -in Wirtschaftsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**
- d) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DASV e. V.)**
- e) Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)**

und führen zu können:

Für den Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

Zu „Zertifizierten Beratern/-innen und / oder Verteidigern/-innen (DASV e. V.)“ können Personen ernannt werden, die in den Fällen a) bis d) als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind sowie in den Fällen b) und e) auch als zugelassener Steuerberater/ -in. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a) **Zertifizierte/r Berater/ -in Arbeitsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum/r Fachanwalt/ -in für Arbeitsrecht dem Nachweis gleich.

(2) Ferner muss jeder Antragsteller/ -in gegenüber dem Vorstand der DASV nachweisen, dass er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen hat, die das Arbeitsrecht zum Inhalt hatten. Soweit der Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung Fachanwalt für Arbeitsrecht ist, ist der Nachweis der Fortbildung damit geführt.

b) **Zertifizierte/r Berater/ -in Steuerrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**

(1) Steuerberater/ -innen, die den Titel erwerben wollen, müssen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DASV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die Unternehmenssteuerrecht (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge) zum Inhalt hatten.

(2) Bei Rechtsanwälten/ -innen erfolgt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht dem Nachweis gleich. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DASV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die Unternehmenssteuerrecht (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge) zum Inhalt hatten.

c) **Zertifizierte/r Berater/ -in Wirtschaftsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)**

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Handels- und Gesellschaftsrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum/r Fachanwalt/ -in für Handels- und Gesellschaftsrecht dem Nachweis gleich.

(2) Ferner muss jeder Antragsteller/ -in gegenüber dem Vorstand der DASV nachweisen, dass er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen hat, die das Handels- und Gesellschaftsrecht zum Inhalt hatten. Soweit der Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ist, ist der Nachweis der Fortbildung damit geführt.

d) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DASV e. V.)

(1) Für die Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DASV)“ erfolgt der Nachweis bei Rechtsanwälten/-innen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht oder Strafrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht oder Strafrecht dem Nachweis gleich.

(2) Sowohl Rechtsanwälte/ -innen, die den Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht erfolgreich abgeschlossen haben als auch Rechtsanwälte/ -innen, die den Fachanwaltslehrgang für Strafrecht erfolgreich abgeschlossen haben müssen gegenüber dem Vorstand des DASV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 15 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Steuerstrafrecht zum Inhalt hatten.

e) „Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)“

(1) Steuerberater/ -innen, die den Titel erwerben wollen, müssen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand der DASV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

Steuerberater/ -innen, die erfolgreich den Fachberaterkurs „Unternehmensnachfolge“ des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) oder einen vergleichbaren Kurs erfolgreich abgeschlossen haben, sind von dieser Verpflichtung befreit. Es reicht hier der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Fachberaterkurs.

(2) Bei Rechtsanwälten/ -innen erfolgt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht und / oder Erbrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht oder Erbrecht dem Nachweis gleich. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DASV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

(1) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine fünfjährige berufliche Erfahrung verfügen und – je nach Zertifizierungswunsch - entsprechend lange als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

(2) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) „Zertifizierte/r Berater/ -in Arbeitsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.)“ (mittelständische) Unternehmer/ -innen im Arbeitsrecht in mindestens 75 Fällen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung gerichtlich oder außergerichtlich beraten und / oder vertreten haben. Die vorgenannte Fallzahl soll auch mindestens

10 betriebsverfassungsrechtliche Mandate enthalten. Insgesamt muss von der obigen Gesamtfallzahl mindestens ein Drittel der Fälle auf die gerichtliche Vertretung entfallen.

- b) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in Steuerrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.) innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 90 Fällen (mittelständische) Unternehmer und / oder Unternehmen auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und – nachfolge) beraten hat. Von dieser Fallzahl müssen mindestens 25 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren (z. B. Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen, Einspruchsverfahren, Klageverfahren) entfallen.
- c) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in Wirtschaftsrecht für mittelständische Unternehmen (DASV e. V.) innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 90 Fällen (mittelständische) Unternehmer und /o der Unternehmen auf dem Gebiet des Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht beraten und / oder gerichtlich vertreten hat. Insgesamt muss von der obigen Gesamtfallzahl mindestens ein Drittel der Fälle auf die gerichtliche Vertretung entfallen.
- d) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DASV e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen Mandanten/ -innen in steuerstrafrechtlichen Verfahren beratend oder gerichtlich vertreten hat. Die Fallzahl darf dabei max. 10 Fälle enthalten, in denen der/die Antragssteller/ -in Mandanten/ - innen steuerstrafrechtlich beraten und den Fall sodann mit einer strafbefreienden Selbstanzeige abgeschlossen hat. In den anderen 15 Fällen muss bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den/die Betroffene eingeleitet gewesen sein und der/die Antragssteller/ -in muss den / die Mandanten/ - innen in dem anhängigen Steuerstrafverfahren vertreten haben.
- e) „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens 30 erbschaft- und / oder schenkungsteuerliche Beratungen für Mandanten vorgenommen hat. Von dieser Fallzahl müssen mindestens 5 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren (z. B. Erbschaftsteuererklärungen, Einspruchsverfahren, Klageverfahren) entfallen.

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist dem Vorstand in allen Fällen jeweils eine anonymisierte Fallliste der geführten Verfahren vorzulegen, aus der sich das Aktenzeichen, das Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung ergeben müssen.

§ 4

Fortbildungsverpflichtung

(1) Wer von der DASV als „Zertifizierte/r Berater/-in und / oder Verteidiger/ -in (DASV e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf seinem Fachgebiet dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung in den Fällen a) bis c) jeweils zehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.

(2) Die jährliche Fortbildungspflicht im Fall d) beträgt ebenfalls zehn Zeitstunden, wobei mindestens fünf Stunden auf das Steuerstrafrecht entfallen müssen und weitere fünf

Zeitstunden auch durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zum prozessualen Strafrecht abgegolten sein können.

(3) Die jährliche Fortbildungspflicht im Fall f) beträgt fünf Zeitstunden auf dem Gebiet des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts.

§ 5

Verfahren zur Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als „Zertifizierter Berater/ -in und / oder Verteidiger/ -in (DASV e. V.)“ sind mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand der DASV einzureichen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland, bzw. in den Fällen b) und f) ggfs. auch eine Kopie der Zulassung als Steuerberater/ -in.
- b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2
- c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

(3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand der DASV durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der / die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch die DASV ausgehändigt.

(4) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand der DASV übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand der DASV ist jedoch der Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

(5) Es ist maximal die Führung dreier Zertifizierungen nebeneinander gestattet, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber der DASV, den/die Titel nur mit dem Zusatz (DASV e. V.) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen, wobei von Steuerberatern/ -innen § 43 StBerG zu beachten ist, dass nicht amtlich vergebene Titel nicht in dem direkten Zusammenhang mit dem Steuerberatertitel geführt werden dürfen. Nach BFH-Urteil vom 23.02.2010 – VII R 24/09 – wurde es analog der Fachberatertitel des DStV e. V. jedoch für zulässig erachtet, wenn die Fachberater-Bezeichnung im beruflichen Verkehr von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt ist. Dies vorausgesetzt wird hier empfohlen:

Bei Steuerberater/ -innen:

Max Mustermann
Steuerberater
Max-Mustermann-Str. 11
77777 Musterstadt
Telefon:
Telefax:
Email:
Internet:

„Zertifizierter Berater für Erbschaft-
und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)“

* DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung
für die mittelständische Wirtschaft e. V.

oder

(unten in der Fußzeile, ggfs. auch mit DASV Logo)

Zertifizierter Berater für Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)“

* DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung
für die mittelständische Wirtschaft e. V.

Bei Rechtsanwälten/ -innen:

Max Mustermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Berater für Erbschaft-
und Schenkungsteuerrecht (DASV e. V.)“
Zertifizierter Verteidiger im Steuerstrafrecht (DASV e. V.)*

* DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung
für die mittelständische Wirtschaft e. V.

oder

(unten in der Fußzeile, ggfs. auch mit DASV Logo)

* DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung
für die mittelständische Wirtschaft e. V.

§ 6**Register**

Die DASV führt auf seiner Homepage – getrennt je nach Zertifizierung – ein Register, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

§ 7**Erlöschen des/der Titels**

(1) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Inhaber/-in seine Fortbildungspflicht gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen hat und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

(3) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Rechtsanwalt/-in und / oder Steuerberater/ -in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies der DASV unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

§ 8

Gebühren

(1) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien.

(2) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Mitglieder der DASV | 400.-- € |
| b) Nichtmitglieder: | 600.-- € |

(3) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Kiel, den 13. März 2014

Der Vorstand